Landeskirchenamt ∙ Postfach 41 02 60 ∙ 34114 Kassel

**Landeskirchenamt**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: A 1078/15 - R 414-31

Unsere Nachricht vom:

Ilona Wolfram

Tel.: 0561 9378-263

Fax: 0561 9378-450

rechtsreferat@ekkw.de

Datum: 21. Juli 2015

1.



**Änderungen im GEMA-Vertrag für Konzerte und andere Veranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen der EKD und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) wurden Pauschalverträge abgeschlossen, durch die die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen (in einem definierten Umfang) abgegolten ist.

Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft, die die Nutzungsrechte für Komponisten, Textdichter und Verleger von Musikwerken wahrnimmt.

Durch diese Pauschalverträge ist es möglich, im kirchlichen Bereich eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür direkt mit der GEMA abrechnen zu müssen.

Die Zahlungen erfolgen durch die EKD.

In der Vergangenheit mussten Konzerte in Gemeinden und Einrichtungen an die EKD gemeldet werden, damit diese eine entsprechende Mitteilung an die GEMA veranlassen konnte.

Diese Mitteilung war Voraussetzung, um unter den Pauschalvertrag zu fallen.

Um auch künftig eine pauschale Abgeltung zu ermöglichen, erwartet die GEMA nun aufgrund der zum 1. Januar 2015 geänderten Verträge eine **direkte** Meldung für **weitere** kirchliche Veranstaltungen und Konzerte.

**Die Meldepflicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung, die in drei Gruppen unterteilt werden kann:**

1. **Veranstaltungen, die nicht-meldepflichtig und pauschal abgegolten sind**

(vgl. Abschnitt I des Meldebogens).

* **1** Pfarr-/Gemeindefest jährlich
* **1** Kindergartenfest jährlich (pro Kindergarten)
* **1** adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich ODER

**1** adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden

nicht-gewerbliche Musiker sind

* **1** Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

Bei diesen Veranstaltungen, ist eine Meldung an die GEMA nicht erforderlich und der Meldebogen muss nicht ausgefüllt werden. Veranstaltungen, die über die genannte Anzahl hinausgehen, müssen der GEMA gemeldet werden. Die Vergütung ist durch den Pauschalvertrag abgegolten.

1. **Meldepflichtige Veranstaltungen, die über den Pauschalvertrag abgegolten sind**

(vgl. Abschnitt II des Meldebogens)

1. Konzerte mit
* ernster Musik
* neuem geistlichem Liedgut
* Gospel
* Unterhaltungsmusik, soweit ohne Eintritt oder Spende
1. Andere meldepflichtige Veranstaltungen, z. B.:
* Laienmusiktheater mit Liveeinlagen
* Weihnachtsspiele mit musikalischen Elementen
* Veranstaltungen mit Live-Musik, wenn die Ausübenden bzw. Auftretenden keine gewerblichen Musikgruppen sind
* Mehrveranstaltungen im Sinne von Abschnitt I

Diese Veranstaltungen müssen über das einheitliche Muster direkt bei der GEMA

-spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung- angemeldet werden. Sie sind unverändert über den Pauschalvertrag bezahlt, die GEMA wird also keine Rechnung stellen.

1. **Meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten sind und daher separat zu vergüten sind**

(vgl. Abschnitt III des Meldebogens)

* Konzerte mit Unterhaltungsmusik mit Eintrittsgeld oder Spende
* Gemeindefeste mit überwiegend Tanz
* andere Tanzveranstaltungen
* Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen)

Diese Veranstaltungen müssen ebenfalls über das einheitliche Muster direkt bei der

GEMAgemeldet werden.

Zu beachten ist, dass diese Meldungen vorder Veranstaltung erfolgen müssen!

Das entsprechende **Meldeformular** ist als Muster diesem Schreiben beigefügt. Sie können es unter

<http://www.ekd.de/download/20150128_meldebogen_kirchen_ekd.pdf>

abrufen, online ausfüllen und elektronisch versenden oder ausdrucken und auf dem Postweg weiterleiten.

**Zuständig ist:**

Für das Bundesland Hessen

**GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden**

Abraham-Lincoln-Straße 20

65189 Wiesbaden

bd-wi@gema.de

Für das Bundesland Thüringen:

**GEMA-Bezirksdirektion Dresden**

Zittauer Straße 31

01099 Dresden

bd-dd@gema.de

Einzelheiten können Sie dem Informationsblatt <http://www.ekd.de/download/20150128_informationsblatt.pdf>

und dem aktualisierten Leitfaden der EKD

<http://www.ekd.de/download/handreichung_urheberrecht_juni_2015.pdf>

entnehmen.

Die kurzfristige Einführung der Meldepflicht war eine Bedingung der GEMA, ohne die die Verträge nicht fortgesetzt worden wären. Die Meldung der Veranstaltungen ermöglicht weiterhin die pauschale Abgeltung der Mehrheit der kirchlichen Veranstaltungen und entlastet im Ergebnis weiterhin die Berechtigten aus den Pauschalverträgen. Daher ist es notwendig, dass die Gemeinden und Einrichtungen ihre Veranstaltungen nach dem neuen Verfahren melden.

Das Jahr 2015 ist als Einführungsphase geplant. Bereits durchgeführte meldepflichtige Veranstaltungen können bei der GEMA nachgemeldet werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wellert

Kirchenrechtsoberrätin